

## // Im Blickpunkt

International tätige Unternehmen sehen sich besonderen Fragestellungen ausgesetzt. Im vorliegenden Heft setzen sich *Birker/Seidel* mit dem BFH-Urteil zu ausländischen Einkünften aus typisch stillen Beteiligungen auseinander, das zu einer neuen Auslegung des DBA-Schachtelprivilegs für Dividenden führt. In einem umfangreichen Schreiben hat sich das BMF zur Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen geäußert. Dass dennoch nicht alle Zweifelsfragen geklärt sind, arbeitet *Weber* heraus.

Die konkreten Steuerbeträge der geplanten KfzSt auf Kfz mit Diesel- bzw. Ottomotoren weist das BMF in zwei Listen aus (s. u.).



Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****EuGH: Spenden auch im Ausland absetzbar**

In Deutschland können auch Spenden an gemeinnützige Einrichtungen in anderen EU-Staaten steuerlich abgesetzt werden, wie der EuGH entschieden hat (EuGH, 27.1.2009 – C 318/07). Eine Beschränkung der Absetzbarkeit nur auf deutsche Einrichtungen verstieße gegen die Freiheit des Kapitalverkehrs. Der Heimatstaat eines Spenders müsse allerdings prüfen, ob der Empfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat auch nach seinen Regeln gemeinnützig wäre.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-243-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Steuerbefreiung bei Ausfuhren in ein Drittland im Billigkeitsweg – Änderung der Rechtsprechung**

Der BFH hat im Urteil vom 30.7.2008 – V R 7/03 – entschieden: Aus den im Steuerrecht allgemein geltenden Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes ergibt sich, dass die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung nicht versagt werden darf, wenn der liefernde Unternehmer die Fälschung des Ausfuhrnachweises, den der Abnehmer ihm vorlegt, auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen können. Damit ändert der BFH seine bisherige Auffassung, wozu er aufgrund des EuGH-Urteils Netto-Supermarkt GmbH & Co. KG (21.2.2008 – C-271/06, BFH/NV 2008, 199) gezwungen war. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist im Erlassverfahren zu prüfen.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-243-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Geldwerter Vorteil bei Einräumung eines Aktienoptionsrechts**

Durch Urteil vom 20.11.2008 – VI R 25/05 – hat der BFH entschieden, dass eine vom Arbeitgeber

dem Arbeitnehmer eingeräumte Aktienkaufoption nicht bereits den Zufluss eines geldwerten Vorteils bewirkt, sondern erst der vergünstigte Erwerb von Aktien – unabhängig davon, ob das Optionsrecht handelbar oder nicht handelbar ist. Das Optionsrecht eröffne dem Arbeitnehmer nur die Chance, am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens teilzunehmen. Erst durch die Umwandlung werde ein geldwerter Vorteil auch realisiert. Eine Besteuerung im Zeitpunkt der Einräumung des Rechts (Anfangsbesteuerung) komme nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber sich Optionsrechte am Markt gegenüber einem Dritten verschaffe, denn dann habe sich der geldwerte Vorteil bereits bei Einräumung des Rechts realisiert. Dann stehe nämlich dem Arbeitnehmer mit der Einräumung des Rechts ein selbstständiger Anspruch gegenüber einem Dritten zu. Maßgeblich für die Bewertung des geldwerten Vorteils sei allerdings nicht – wie von der Vorinstanz angenommen – der Kurswert der Aktie zum Zeitpunkt der Überlassung, sondern der Wert der Aktie bei Einbuchung in das Depot.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-243-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Bestandskraft eines Feststellungsbescheids/Lauf der Feststellungsfrist für Grundbesitzwert**

Der BFH hat im Urteil vom 25.11.2008 – II R 11/07 – zwei wichtige Leitsätze zum Feststellungsbescheid getroffen:

1. Ist ein Feststellungsbescheid nach Ablauf der für ihn geltenden Feststellungsfrist ohne den Hinweis nach § 181 Abs. 5 Satz 2 AO ergangen und bestandskräftig geworden, entfaltet der (rechtswidrige) Bescheid im Rahmen seiner Bestandskraft uneingeschränkte Bindungswirkung.
2. War nach der freigegebenen Zuwendung von Grundbesitz eine Feststellung des Grundbe-

sitzwerts nach § 138 BewG zunächst unterblieben und wird die Feststellung zum Zwecke der Zusammenrechnung des Werts dieses Erwerbs mit einem späteren Erwerb nach § 14 Abs. 1 S. 1 ErbStG erforderlich, beginnt keine neue Feststellungsfrist.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-243-4 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Lohnsteuernachforderung bei irrtümlich angenommener unbeschränkter Einkommensteuerpflicht**

Mit Urteil vom 23.9.2008 – I R 65/07 – hat der BFH entschieden: Das FA kann auch dann nachträglich i. S. v. § 50 Abs. 5 S. 4 Nr. 1 EStG 1997/§ 50 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 EStG 1997 i. d. F. des StSenkG feststellen, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG 1997 nicht vorgelegen haben, wenn es dies bereits bei Erteilung der Bescheinigung hätte bemerken können. Auch bei einer fehlerhaft erteilten Bescheinigung nach § 39c Abs. 4 EStG 1997 kann das FA die zu wenig erhobene Lohnsteuer nachfordern.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-243-5 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Gesetzgebung****Neuregelung der Kfz-Steuer**

Künftig soll die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer für Pkw vom Kohlenstoffdioxid-Ausstoß abhängen. Dies hat die Bundesregierung in einer Formulierungshilfe für den Gesetzentwurf aus dem Deutschen Bundestag so festgehalten. Die Auswirkungen sind in Tabellen für Pkw mit Ottomotoren und für solche mit Dieselmotoren mit Erstzulassung ab dem 1.7.2009 bis zum 31.12.2011 in zwei verschiedenen Listen niedergelegt.

Listen des BMF: // **BB-ONLINE** BBL2009-243-6 und // **BB-ONLINE** BBL2009-243-7 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)